



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau
Sylvia Kotting-Uhl MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 09. Jan. 2015

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr am 3. Dezember 2014 eingegangenes Schreiben zu dem Genehmigungsverfahren betreffend das Kernkraftwerk Fessenheim.

Gegenstand des Verfahrens ist eine durch die Electricité de France SA (EDF) beantragte Änderung der bisherigen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser und dessen Abgabe in den Rheinseitenkanal am Standort Fessenheim. Hierfür bedarf es nach französischem Recht einer Genehmigung der Atomaufsichtsbehörde Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine nationale Umweltverträglichkeitsprüfung nach französischem Recht durchgeführt, an der sich die französische Öffentlichkeit beteiligen kann.

Ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention bzw. der UVP-Richtlinie, an dem sich Deutschland offiziell beteiligen könnte, wurde durch den Ursprungsstaat Frankreich nach den hier vorliegenden Kenntnissen nicht eingeleitet. Frankreich ist im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit ((1) Möglichkeit der Wasseraufbereitung im Sekundärkreislauf mit Ethanolamin, (2) Anpassung der Grenzwerte für die Wasserentnahme und die Schadstoffabgabe, (3) Ausbaggern des Einlasskanals und Reinigung der Kavernen und Kanäle aus Beton) wohl davon ausgegangen,





Seite 2

dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt Deutschlands voraussichtlich nicht hervorgerufen werden können (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Espoo-Konvention). So werden hinsichtlich der Abgabe von Radioaktivität mit der Fortluft und mit dem Abwasser die Grenzwerte deutlich gesenkt und für das Radionuklid Kohlenstoff 14 werden erstmalig Grenzwerte eingeführt. Bisher wurde die Abgabe von Kohlenstoff 14 nicht gemessen, sondern indirekt aus der erzeugten Energiemenge bestimmt.

Soweit mir bekannt ist, haben bislang auch die deutschen Behörden, die nach § 9b Absatz 1 Satz 1 UVPG für die Durchführung eines entsprechenden grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens in Deutschland zuständig wären, keinen Beteiligungswunsch nach Art. 3 Abs. 7 der Espoo-Konvention geäußert und die französische Seite auch nicht um zusätzliche Übersetzungen sowie eine Verlängerung der Beteiligungsfrist gebeten.

Auch wenn Deutschland sich nicht offiziell an dem nationalen UVP-Verfahren beteiligt, bleibt es der deutschen Öffentlichkeit unbenommen, Eingaben in dem definierten Zeitrahmen an die französischen Stellen zu richten. Hierauf verweist das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 zu Recht.

Für die nächste Sitzung der Deutsch-Französischen-Kommission, an der regelmäßig auch die Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg teilnehmen, werden wir uns dafür einsetzen, dass das Genehmigungsverfahren für die Entnahme von Wasser und dessen Abgabe in den Rheinseitenkanal Gegenstand der Tagesordnung wird.

Mit freundlichen Grüßen